



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Die AGB gelten für die Prüfung nicht amtlicher Proben im Auftrag von dafür qualifizierten Auftraggebern durch das Kantonale Laboratorium Bern (KLBE).

2. Auftragserteilung

Die schriftliche Auftragserteilung erfolgt in der Regel durch das unterzeichnete Auftragsformular des KLBE. Bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung kann der Auftrag auch mündlich erteilt werden.

3. Preise

Die Tarife gelten gemäss den Auftragsformularen oder nach Absprache mit dem KLBE. Spezialprogramme sind mit dem KLBE abzuklären. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ohne Abzüge. Bei Annullierung eines Auftrages werden die bis dahin angefallenen Kosten verrechnet.

4. Lieferzeiten

Chemische und mikrobiologische Analytik: In der Regel erfolgt die Berichterstattung innerhalb von 10 Werktagen nach Probeneingang.

Asbestanalytik: Die Berichterstattung erfolgt innerhalb der in den Auftragsformularen definierten Fristen.

5. Probenanlieferung

Die Probenanlieferung ist während den Öffnungszeiten von Montag-Donnerstag vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags vom 13.30 bis 17.00 Uhr, am Freitag bis 16.00 Uhr möglich.

Für mikrobiologische Trinkwasserproben gelten die Vorgaben gemäss Auftragsformular (Erhebungsrapport).

6. Probeaufbewahrung

Die Probeaufbewahrung erfolgt standardmässig 2 Woche nach Versand des Untersuchungsberichtes. Asbestproben werden 4 Monate nach Versand des Untersuchungsberichtes aufbewahrt. Andere Aufbewahrungsdauern sind vorgängig mit dem KLBE zu fixieren.

7. Mitwirkung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem KLBE genügend Probenmaterial und wo erforderlich, die benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt schriftlich. Auf Wunsch kann telefonisch zusätzlich über das Analysenergebnis informiert werden.

Die Untersuchungsberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung des KLBE nicht auszugsweise weitergegeben oder vervielfältigt und veröffentlicht werden.

9. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen und Daten des Auftraggebers unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Das KLBE gibt ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers keine Untersuchungsergebnisse an Dritte weiter. Das KLBE ist jedoch von Amtes wegen verpflichtet, Verstössen gegen geltende gesetzliche Bestimmungen nachzugehen. Bei der Feststellung eines Verstosses gegen eine gesetzliche Bestimmung ist der Auftraggeber verpflichtet, die verantwortlichen Behörden zu informieren, falls Produkte bereits in Verkehr gebracht wurden. Das KLBE ist berechtigt, Arbeitsergebnisse in anonymisierter Form zu publizieren.

10. Qualitätssicherung

Das KLBE ist nach ISO 17025:2018 akkreditiert.

11. Haftung

Jeder Analysenbericht bezieht sich lediglich auf die Probe, die das KLBE erhalten hat. Das KLBE haftet nicht für ausgewiesene Analysenbefunde und deren Folgen.

12. Archivierung der Dokumente

Alle Rohdaten, Prüfprotokolle und Berichte verbleiben im Besitz des KLBE. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 10 Jahre.

13. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Bern. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die vorliegende Fassung, Stand 12. August 2020, ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.